

3744/AB XX.GP

BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Schmidt, Motter, Kier, Partnerinnen und Partner
betreffend Verwendung von AMS - Mitteln für Frauenprojekte
Nr. 3697/J

Ich möchte in meiner Anfragebeantwortung ein paar grundsätzliche Bemerkungen über die Arbeitsmarktpolitik für Frauen voranstellen: Frauen mit Beschäftigungsproblemen gehören gemäß meinen Vorgaben an das Arbeitsmarktservice nach wie vor zu den vorrangigsten zu berücksichtigenden Zielgruppen der österreichischen Arbeitsmarktpolitik. In den Jahreszielen des Arbeitsmarktservice wurde daher auch der Schwerpunkt "Verbesserung der Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt" festgelegt, wobei insbesondere die Beschäftigungsaufnahmen von Frauen mit Betreuungspflichten (Berufsrückkehrerinnen) im Vordergrund stehen. Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags und der zur Verfügung stehenden Mittel leistet das Arbeitsmarktservice daher einen beachtlichen Beitrag zu mehr Chancengleichheit im Erwerbsleben:

Rund 154.000 der insgesamt 321.000 Förderungen dienten der Arbeitsmarktintegration von Frauen. Mit rund 48% lag der Anteil der weiblichen Förderfälle eindeutig über den Frauenanteil an der Gesamtarbeitslosigkeit von ca. 45%. Frauen sind vor allem bei jenen Maßnahmenprogrammen überdurchschnittlich stark vertreten, bei denen das Arbeitsmarktservice über die Auswahl der zu fördernden Personen entscheidet. Die verstärkten Bemühungen zielen daher primär darauf ab, bei allen Beihilfen, bei denen Betriebe aktiv mitwirken müssen, einen für beide Geschlechter

gleichberechtigteren Zugang zu ermöglichen. Außerdem wurden im vergangenen Jahr spezielle Frauenprogramme, wie die Förderung von Mädchen in nicht-traditionellen Berufsbereichen oder die Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, massiv ausgebaut.

Ein Teil der AMS-Förderungen wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanziert. 1997 betrug der ESF-Anteil am gesamten AMS-Budget rund ein Viertel. Die Bewilligung von ESF-Förderungen wurde zwecks inhaltlicher und administrativer Verschränkung an die Beihilfengewährung für das nach dem Arbeitsmarktservicegesetz eingesetzte Regelinstrumentarium geknüpft, was sogar vom Rechnungshof als eine zweckmäßige Strategie beurteilt wurde. Die Abwicklung der Förderungen des Europäischen Sozialfonds sowie die nationale Kofinanzierung durch das Arbeitsmarktservice erfolgt unter der Bedingung, daß die zur Verfügung stehenden ESF-Mittel zweckgebunden für die in den Einheitlichen Programmplanungsdokumenten bzw. Operationellen Programmen festgelegten Zielgruppen und Maßnahmen eingesetzt werden. Der Ausschöpfungsgrad der ESF-Tranchen 1995, 1996 und 1997 durch das Arbeitsmarktservice beläuft sich per 31.12.1997 auf 99,4%.

Wie im nationalen AMS-Bereich ist die Arbeitsmarktpolitik für Frauen auch in den verschiedenen ESF-Programmen stark verankert. Neben der grundsätzlichen Zielsetzung einer ausgewogenen Teilnahme von Frauen und Männern in allen Maßnahmen wird im finanziell bedeutsamsten Ziel-3 die "Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern" in einem eigenen Schwerpunkt besonders angesprochen. Insgesamt stehen in der gesamten Programmlaufzeit 1995 - 1999 in diesem Schwerpunkt öS 1,8 Mrd. zur Verfügung, davon trägt der ESF öS 800 Mio. bei. Diese Mittel werden aufgrund von jährlichen Finanzplänen eingesetzt, die vom Begleitausschuß sowie von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Folgerichtig können diese Mittel daher erst mit dem Ende der Strukturfondsperiode 1999 zur Gänze ausgeschöpft werden. Der bisherige Ausschöpfungsgrad des Schwerpunktes Chancengleichheit liegt im Gesamtschnitt von Ziel-3. Bis Ende 1999 wird eine hundertprozentige Ausschöpfung der in diesem Schwerpunkt dotierten ESF-Mittel aller Voraussicht nach erreicht werden.

ESF- bzw. AMSG-Förderungen dürfen prinzipiell nicht als eine Art Subventionierung des jeweiligen Maßnahmenträgers mißverstanden werden. Maßgeblich für die Entscheidung über die Beihilfengewährung ist ausschließlich die Frage, wie die eingesetzten Mittel arbeitsmarktpolitisch am sinnvollsten und zielführendsten sowie in ei-

ner den Vorgaben und den festgelegten Arbeitsprogrammen entsprechenden Weise eingesetzt werden können. Bei der Auftragsvergabe unterliegen daher alle Maßnahmenanbieter den selben Förderbedingungen sowie den selben Effizienz- und Qualitätsanforderungen und es werden auch sicher nicht durch selektive Informationsstrategien bestimmte Einrichtungen bevorzugt.

zu Frage 1:

Lehrlingsförderung und Frauenförderung gegeneinander auszuspielen heißt, zu ignorieren, daß auch Lehrlinge männlich oder weiblich sind. Während der Mädchenanteil in allen Schulen erfreulicherweise kontinuierlich steigt, bleibt er bei den Lehrlingen recht niedrig. Gleichzeitig bleiben wesentlich mehr Mädchen als Burschen ohne über die Pflichtschule hinausgehende Berufsausbildung. Verstärkte Lehrlingsförderung ist daher auch Frauenförderung. Aber mehr noch, der Anteil der im Rahmen der Beihilfe zur Förderung von Auszubildenden von Lehrlingen (LST) unterstützten Mädchen im Jahr 1997 lag bei 45,1 %, während der Prozentsatz weiblicher Lehrlinge derzeit rund 31 % beträgt. Innerhalb des Programms zur Förderung von Mädchen in nicht-traditionellen Berufsbereichen überstieg die Zahl der Förderfälle im vergangenen Jahr außerdem erstmals die 1000er Grenze.

Diese forcierten Aktivitäten zur Sicherung der beruflichen Zukunft unserer Jugendlichen bei begrenzten und gleichbleibenden finanziellen Spielräumen eine Überprüfung der Prioritätensetzung in den verschiedenen Förderungsgebieten. Daher wurden und werden die laufenden Maßnahmen - besonders dann, wenn sie lange dauern und viel kosten - auf ihre arbeitsmarktpolitische Wirkung in Relation zu anderen überprüft und - wo dies aufgrund der Überprüfung angezeigt und vertretbar erschien - Förderungen gegebenenfalls eingestellt.

zu Frage 2

Der Bereich der Weiterbildung, Berufsqualifikation und -Wiedereingliederung wird nicht primär über Projektförderungen abgewickelt, sodaß konkrete Angaben nur über

die Ziel 3 - Förderungen gemacht werden können. Im Bereich des ESF - Ziel 3 wurden 1997 nach den vorläufigen Auswertungen insgesamt 1.145 Projekte mit 46.579 Teilnehmerinnen (57 % weiblich, 43 % männlich) gefördert. Dabei entfallen auf den Schwerpunkt "Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen" 443 Projekte mit 15.043 Teilnehmerinnen. Eine namentliche Auflistung der Projekte wird in der Anlage übermittelt.

zu Frage 3:

Die Grundlage für die Förderung von Frauenprojekten bildet wie bei anderen Maßnahmentypen das Arbeitsmarktservicegesetz. Die Fördertechnik dieses mit der Ausgliederung des Arbeitsmarktservice und der Neuorganisation der österreichischen Arbeitsmarktpolitik in Kraft getretenen Gesetzes zielt auf einen flexiblen und auf die individuell und regional unterschiedlichen Problemlagen möglichst präzise abgestimmten Maßeinsatz ab. Die Planung und Gestaltung der unmittelbaren Arbeitsmarktpolitik wie auch die Entscheidung über konkrete Förderbegehren werden auf der Basis von zentralen Zielen und Richtlinien weitgehend dezentral gefällt. Die Landesgeschäftsstellen haben im Rahmen des ihnen nach objektiven Arbeitsmarktindikatoren und nach den vorgegebenen Zweckbindungen zugeteilten Förderungsbudgets Strategien, Schwerpunktsetzungen und Instrumente, die zur Lösung der regionalen Arbeitsmarktprobleme und zur Erreichung der vereinbarten arbeitsmarktpolitischen Ziele zweckmäßig sind, in jährlichen Arbeitsprogrammen festzulegen. Auf der Grundlage dieser Vorgaben wird dann ein möglichst problemadäquater und zielkonformer Maßnahmen - Mix umgesetzt, wobei die Gewährung der verschiedenen personen- und trägerbezogenen Beihilfenarten in den vom AMS - Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien geregelt ist. Zentrales Förderkriterium ist - und die Förderung von Frauenprojekten bildet dabei keine Ausnahme - , ob mit den eingesetzten Mitteln im Sinne des gesetzlichen Auftrags und auch im Interesse der Versicherungsgemeinschaft die gewünschten arbeitsmarktpolitischen Erfolge erzielt werden können.

zu Frage 4:

Die Bestimmungen über die Auszahlungsmodalitäten von Beihilfen sind Bestandteil der Förderungsrichtlinien, die keine zielgruppenspezifische Unterscheidung aufweisen. Im allgemeinen orientieren sich Teilzahlungen an den Ausgabenerfordernissen

des geförderten Maßnahmenträgers. Im Rahmen des Haushaltsrechtes können im Förderungsvertrag zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Maßnahmenträger auch spätere Zahlungszeitpunkte vereinbart werden. Die dadurch entstehenden Finanzierungskosten des Maßnahmenträgers stellen allerdings - entsprechend den Bestimmungen der EU - Strukturfonds - keine ESF - förderfähigen Kosten dar. Das Arbeitsmarktservice strebt eine künftige Einbeziehung derartiger Kosten in die Förderung aus nationalen AMS - Mitteln an.

zu Frage 5:

In Ihrer Frage ist nicht klar, um welche Frauenbeauftragte es sich handelt, es gibt deren mehrere, daher wird die Antwort auf jene im Arbeitsmarktservice beschränkt: In jeder Landesgeschäftsstelle und regionalen Geschäftsstelle gibt es Mitarbeiterinnen, die mit den besonderen Belangen der Frauen befaßt sind, darüberhinaus wurde aber auch ein Netzwerk von ESF - Beauftragten installiert, deren Spezialgebiet ESF - Förderungen sind. Beide Gruppen werden im Rahmen der innerbetrieblichen Informationsflüsse auch über ESF - Förderungen informiert und haben jederzeit Zugang zu allen Richtlinien, die es im Arbeitsmarktservice gibt, dazu gehören auch die ESF - Richtlinien.

zu Frage 6 und 7:

Diese Fragen können erst nach Vorliegen der ESF - Durchführungsberichte 1997, die für alle 14 Programmplanungsdokumente zu erstellen und bis 30.6.1998 der EU - Kommission zu übermitteln sind, beantwortet werden.

zu Frage 8:

Eine derartige Einrichtung erscheint für den Bereich des Arbeitsmarktservice als nicht sehr zweckmäßig, zumal das anzuwendende Abwicklungsverfahren in den ESF Zielen 1., 2, 3, 4 und Sb - im Gegensatz zu Gemeinschaftsinitiativen oder sonstigen EU - Förderprogrammen - wie gesagt, keine Auslobung von Förderungsmitteln vorsieht und diese Förderungen einen integrativen Bestandteil des arbeitsmarktpoliti-

schen Regelinstrumentariums darstellen, wo das Arbeitsmarktservice eine breit angelegte und vielfältige Informationsarbeit leistet und natürlich auch darüber informiert, daß ein Instrument ESF - kofinanziert wird.

Die Einrichtung zusätzlicher Strukturen für diesen Zweck ist nicht geplant.

Daß spezielle Maßnahmen zur Information über die in den EU - Gemeinschaftsinitiativen Employment und Adapt durchgeführten Antragsrunden in einem ausreichenden Maß erfolgt sein dürften, zeigt sich unter anderem daran, daß allein 50 NOW - Projekten - die auf eine Unterstützung von Frauen beim beruflichen Wiedereinstieg (Orientierung - Qualifizierung - Existenzgründung - Installierung von Frauennetzwerken) abzielen - eingereicht wurden. Davon konnten 35 Projekte mit öS 187 Mio. bewilligt werden, was nur durch eine Überschreitung der hierfür zur Verfügung stehenden EU - Mittel und einer Umschichtung zu Lasten anderer Maßnahmen möglich war.

zu Frage 9:

Ja. Bereits im Vorjahr wurde mit den Vertreterinnen von arbeitsmarktpolitischen Frauenberatungsstellen ein gemeinsamer Workshop mit dem Ziel durchgeführt, klare Anforderungen und Vereinbarungen zwischen beiden PartnerInnen zu treffen. Ein regelmäßiger Informationsaustausch findet auf allen AMS - Organisationsebenen, insbesondere über die arbeitsmarktpolitischen Jahresziele des Arbeitsmarktservice, statt. Ein weiterer Workshop ist zum Thema "Frauenberatung im Arbeitsmarktservice" geplant.

Anlagen konnten nicht gescannt werden !!!